

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 223.

Samstag den 29. September

1855.

3. 614. a (3)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 16122.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 14. September 1855, Zahl 20213, wird auf der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn vom 1. Oktober 1855 an, eine neue Fahrordnung für den Verkehr der Züge ins Leben treten, und sind die Abfahrtszeiten der Züge für die Stationen der Bahnstrecke der II. Sektion von Mürzzuschlag bis Laibach in beiden Richtungen festgesetzt wie folgt:

Verkehr der Züge in der Richtung

von Wien nach Laibach							von Laibach nach Wien						
von den Stationen	Schnellzug Nr. II.		Postzug Nr. IV.		Postzug Nr. VI.		von den Stationen	Schnellzug Nr. I.		Postzug Nr. III.		Postzug Nr. V.	
	um							um					
	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.		Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.
Abfahrt	Früh		Abends		Früh		Abfahrt	Früh		Vormittags.		Abends	
Wien	8	55	9	—	9	15	Laibach	4	45	10	—	10	45
Mürzzuschlag	12	59	3	7	3	2	Salloch	—	—	10	13	10	58
Langenwang	—	—	3	21	3	16	Laase	—	—	10	27	11	13
Krieglach	—	—	3	31	3	26	Kreßnitz	—	—	10	43	11	29
Kindberg	—	—	3	54	3	47	Littai	5	32	11	1	11	47
Marein	—	—	4	7	3	59	Sava	—	—	11	12	11	58
Kapfenberg	—	—	4	20	4	12	Sagor	—	—	11	31	12	19
Bruck	2	2	4	34	4	26	Triffail	—	—	11	41	12	29
Pernegg	—	—	4	51	4	42	Hrastnigg	—	—	11	52	12	40
Mixnitz	—	—	5	1	4	52	Steinbrück	6	25	12	11	1	—
Frohnleiten	—	—	5	22	5	12	Römerbad	6	37	12	30	1	19
Peggau	2	49	5	38	5	28	Markt Tüffer	—	—	12	46	1	36
Stübing	—	—	5	46	5	36	Cilli	7	9	1	26	2	4
Gradwein	—	—	5	57	5	47	St. Georgen	—	—	1	50	2	28
Zudendorf	—	—	6	3	5	53	Ponigl	—	—	2	10	2	49
Graz	3	40	6	37	6	22	Pöltschach	8	2	2	47	3	26
Kalsdorf	—	—	6	56	6	41	Pragerhof	—	—	3	17	3	57
Wildon	—	—	7	16	7	1	Kranichsfeld	8	34	3	36	4	16
Lebring	—	—	7	23	7	8	Marburg	8	57	4	2	4	42
Leibnitz	—	—	7	37	7	22	Pöfnitz	—	—	4	20	5	—
Ehrenhausen	—	—	7	50	7	36	Spielfeld	9	32	4	53	5	32
Spielfeld	4	49	8	4	7	51	Ehrenhausen	—	—	5	3	5	42
Pöfnitz	—	—	8	29	8	16	Leibnitz	—	—	5	20	5	59
Marburg	5	25	8	52	8	39	Lebring	—	—	5	38	6	17
Kranichsfeld	5	41	9	16	9	3	Wildon	—	—	5	49	6	29
Pragerhof	—	—	9	29	9	16	Kalsdorf	—	—	6	14	6	55
Pöltschach	6	18	10	1	9	49	Graz	11	2	7	—	7	33
Ponigl	—	—	10	36	10	25	Zudendorf	—	—	7	18	7	51
St. Georgen	—	—	10	51	10	40	Gradwein	—	—	7	24	7	57
Cilli	7	12	11	25	11	11	Stübing	—	—	7	38	8	11
Markt Tüffer	—	—	11	44	11	31	Peggau	11	35	7	50	8	23
Römerbad	7	38	11	57	11	44	Frohnleiten	—	—	8	7	8	40
Steinbrück	7	53	12	17	12	3	Mixnitz	—	—	8	33	9	5
Hrastnigg	—	—	12	33	12	19	Pernegg	—	—	8	42	9	14
Triffail	—	—	12	43	12	30	Bruck	12	30	9	10	9	41
Sagor	—	—	12	56	12	44	Kapfenberg	—	—	9	21	9	52
Sava	—	—	1	14	1	2	Marein	—	—	9	39	10	9
Littai	8	47	1	31	1	19	Kindberg	—	—	10	2	10	31
Kreßnitz	—	—	1	47	1	36	Krieglach	—	—	10	30	10	58
Laase	—	—	2	8	1	58	Langenwang	—	—	10	43	11	11
Salloch	—	—	2	22	2	13	Ankunft	Nachmittg.	Abends	Mittags			
						Mürzzuschlag	1	40	11	—	11	27	
Ankunft	Abends	Nachmittg.	Früh										
Laibach	9	33	2	39	2	30	Ankunft	Abends	Früh	Abends			
						Wien	5	45	4	55	5	22	

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staats-Eisenbahn. Sektion II zu Graz am 21. September 1855.

3. 604. a (2)

Nr. 527 G. G.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.
Bei den hierländigen k. k. gemischten Bezirksämtern in Laak, Adelsberg und Radmannsdorf, ist je eine Aktuarsstelle mit dem Jahresgehalt von 400 fl. und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 500 fl. in Erledigung gekommen.
Diejenigen, welche sich um die Verleihung eines dieser Dienstposten, oder um eine aus diesem Anlasse bei einem andern hierländigen gemischten Bezirksamte in Erledigung kommende Bezirks-

amtsaktuarsstelle in die Bewerbung setzen wollen, haben binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, ihre gehörig dokumentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Laibach einzubringen, und sich über die zurückgelegten Studien und die allfällige Befähigung für den politischen oder Richteramtsdienst auszuweisen, zugleich aber auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der

hierländigen Bezirksämter verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.
Laibach am 10. September 1855

3. 619. a (2)

Nr. 12929.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.
Bei dem k. k. Hilfszollamte in Döbro ist die Einnehmer-, dann Hafen- und Sanitäts-agentenstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 400 fl. (wovon 200 fl. aus dem Zollgefälle und 200 fl. aus dem Sanitätsfonde concurriren) und mit der Verpflichtung zur Leistung einer Kaution im Betrage des Jahresgehaltes, zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der mit gutem Erfolge bestandenen Sanitätsprüfung, der Dienstzeit, der erworbenen Geschäftskenntnisse, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen, sowie einer slavischen Sprache, endlich die Kautionsfähigkeit, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem hierländigen Finanzbeamten verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Oktober 1855 bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capod' Istria einzubringen.

Von der k. k. kaiserlich-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion. Graz am 14. September 1855.

3. 623. a (2)

Nr. 4216.

K u n d m a c h u n g.
Am 8. Oktober 1855 wird bei dem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte Laibach in den gewöhnlichen Amtsstunden, d. i. Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, die öffentliche Versteigerung verschiedener Kontraband- und Krämereiwaren, als: Kaffee, Zucker, Madrapolan, mehrere andere Baumwollwaren, skartirte Drucksorten, Kupferdrath, Schrotte und mehrerer derlei Gegenstände abgehalten werden; dieß wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der, von den ausländischen Waren berechnete Zollbetrag von dem respektiven Ersteher gleichzeitig in klingender Silbermünze einzubezahlen sein wird.
K. k. Gefällen-Oberamt. Laibach am 26. September 1855.

3. 622. a (2)

Nr. 2982.

K u n d m a c h u n g.
Bei dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpešch wird am 17. Oktober l. J. Vormittags 10 Uhr die Verpachtung der Militärvorspann der Marschkation Kraxen für die Zeit vom 1. November 1855 bis 31. Oktober 1856 im Lizitationswege vorgenommen werden.
Vor Beginn der Lizitation können auch schriftliche Offerte, welche auf einem 15 kr. Stempel auszufertigen sind, eingebracht werden; in denselben ist jedoch der Anbot pr. Pferd und Meile deutlich, bestimmt und ohne alle Nebenverbindlichkeiten anzusehen.
Diese schriftlichen Offerte sind unter der Adresse: „An das k. k. Bezirksamt Egg ob Podpešch“ unter Anschluß des Badiums pr. zwei Hundert Gulden, nebst der Aufschrift: „Offert für die Vorspanns-Verpachtung der Marschkation Kraxen“, der Lizitations-Kommission zu überreichen.
Die näheren Lizitations-Bedingnisse werden den Lizitanten vor der Lizitation bekannt gegeben, und können auch täglich hieramts eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Egg am 29. August 1855.

3. 616. a (3) Nr. 15838.

Kundmachung

betreffend die Minuendo = Lizitation und Offertenverhandlung zur Hintangabe:

A der Bespeisung

der Sträflinge und Zwänglinge in der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt in Laibach, dann

B der Brotlieferung

für die Sträflinge und Zwänglinge derselben Anstalt daselbst, für die Zeit vom 1. November 1855 bis 31. Oktober 1856.

Diese Minuendo = Lizitations- und Offerten-Verhandlungen finden:

A bezüglich der Bespeisung

am 8. Oktober, und

B bezüglich der Brotlieferung

am 9. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr bei der Landes-Regierung in Laibach, im Landhause zweiten Stocke, Departement IV, Stadt.

Den Verhandlungen werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingungen zu Grunde gelegt, und ist jeder Lizitant oder Offertant an dieselben so zwar gebunden, daß Abote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als schlechthin nicht geschehen betrachtet werden.

Die Offerte sind für die Bespeisung besonders und für die Brotlieferung besonders, die Abote sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 300 fl. bar für die Bespeisung und von 200 fl. bar für die Brotlieferung, von Außen mit den entsprechenden Aufschriften versehen, dieser Landes-Regierung unter ihrer Adresse, oder der Verhandlungs-Kommission im Amtsfokale längstens bis 9 Uhr Vormittags des 8. und 9. Oktober d. J. versiegelt zu übergeben, da nach Beginn der Absteigerung kein Offert mehr überreicht werden kann.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Absteigerung das Badium von 300 fl. bar, bezüglich der Bespeisung, und von 200 fl. bar, bezüglich der Brotlieferung zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersther wird Derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamt-Ergebnisse, sowohl der Lizitation, als auch der Offerte, darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badian, mit Ausnahme derjenigen der Ersther, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach den 14. September 1855.

A.

Lizitations- und zugleich Vertragsbedingungen, welche bei Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangsarbeitshause, und zwar für die Zeit vom 1. November 1855 bis Ende Oktober 1856 nachstehend festgesetzt werden.

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangsarbeitshause wird auf die Dauer vom 1. November 1855 bis 31. Oktober 1856 pr. Tag und Kopf für einen Sträfling oder Zwängling, sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit Ausnahme der Brotlieferung für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge) um den Betrag von 6 $\frac{1}{2}$ kr., sage: sechs und fünfachtel Kreuzer CM., ausgedoten, und es wird die Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Kostportionen nicht in Voraus bestimmt werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der Sträflinge oder Zwänglinge sowohl im gesunden als kranken Zustande vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung der gesunden Sträflinge und Zwänglinge mit Ausnahme des Brotes nach den sub A und B beigefügten, von ihm zu unterfertigenden Speisezetteln, jener der Kranken aber nach der

von ihm ebenfalls zu unterfertigenden, für beide Anstalten geltenden Diät-Ordnung in C, mit Einschluß der daselbst bezeichneten Brotgattungen zu besorgen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangshaus-Verwaltung oder der Arzt für gut finden sollte, seine sämtlichen Viktualien-Vorräthe, mit welchen er nach Bedarf wenigstens auf einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verderbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß er sich gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung nöthig finden sollte, beim Einmessen der rohen Viktualien in die Kochgeschirre, bis zu deren gänzlicher Abkochung gegenwärtig zu sein, und sich von der vorgeschriebenen Mäßigkeit und Zurechtung, an welcher der Unternehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Die Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der kranken Sträflinge und Zwänglinge zur Bespeisung nach der in litt. I zutragenden Diät-Ordnung hat durch die ärztliche Ordination zu geschehen, und es wird festgesetzt, daß bei der Vertheilung vom Fleische überhaupt, sowohl für die kranken als gesunden Sträflinge und Zwänglinge das Fett, Fleischn und Knochen ausgeschnitten werden müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, den mit der Krankenwartung beschäftigt werdenden Sträflingen und Zwänglingen, dann den Rekonvaleszenten oder Unpäßlichen, in oder außer dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für nothwendig finden sollte, mit Zustimmung der Straf- und Zwangshaus-Verwaltung auch die Krankenkost nach der 4. und 5. Diät-Portion abzurufen, wofür er keine besondere Entschädigung anzusprechen hat. — Auch ist der Unternehmer verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zustimmung der betreffenden Verwaltung zu verabreichenden Extra-Portionen, als: Mehlspeisen, Eier etc., dann das erforderliche Getränke, als: Wein, Essig u. s. w., in guter Qualität ohne besondere Entschädigung zu verabfolgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die Fettmachung der Speisen für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für Alles, was zur Beistellung der Kost insbesondere nothwendig ist, als: Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft u. s. w., selbst zu sorgen; er kann keinen Geschäftsführer oder Dienstleute, ohne daß sie der Verwaltung früher vorgeschlagen und von dieser, nach vorläufiger Erwägung ihrer Rechtmäßigkeit und Vertrauenswürdigkeit, angenommen werden, wirklich in den Dienst und in die ihnen dafür angewiesenen Lokalitäten aufnehmen; in jedem Falle aber bleibt der Unternehmer für seine Leute verantwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges Begehren der Verwaltungen diejenigen sogleich des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Sträflingen oder Zwänglingen in Verbindungen und Einverständnisse einlassen, oder denselben von Außen etwas zubringen. — Im Falle er jedoch selbst das Loos der Sträflinge oder Zwänglinge auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern wollte, so können die im § 22 dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beigegebenen und dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haftung übergebenen Küchen- und anderen Geräthschaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart der Verwaltungen inventarisch zu übernehmen, und das Uebernommene sowohl als das in der Folge allenfalls benötigende und von der k. k. Straf- oder Zwangsarbeitshaus-Verwaltung beigegebene Geräthe bei Ausgang des Vertrages wieder an die Straf- und Zwangshaus-Verwaltungen im vollen brauchbaren Zustande zu übergeben.

Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er noch benötigen sollte, aus Eigenem beizuschaffen, wofür er keine Vergütung ansprechen darf, da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung im Straf- und Zwangsarbeitshause, bestehend im kleinen Gebäude aus den drei Zimmern Nr. 3, 4 und 5, einer Küche Nr. 6, und einem Speisegewölbe Nr. 31 und 32, dann eines Kellers unter dem Thurm Nr. 10, endlich zweier Kellergehöfte Nr. II und III im Hauptgebäude zur Benützung als Holzlege und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erdäpfel etc. etc. zugesichert, und derselbe verbindlich gemacht, die ersteren vier Lokalitäten stets im Frühjahr zu weihen, und alle um so gewisser reinlich zu halten, als die Verwaltung widrigensfalls berechtigt sein soll, die Reinigung auf dessen Kosten zu bewirken.

Wenn im Laufe der Kontraktdauer im Interesse der Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalt die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen Lokalitäten Veränderungen oder Adaptirungen vorzunehmen, so hat der Unternehmer derlei Umstellungen gegen einen angemessenen Lokal-Ersatz sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochung und Vertheilung der Kostportionen muß zu den, dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden, und genau so, wie vollständig nach dem im Speisezettel litt. A, B et C ausgewiesenen Ausmaße erfolgen. Die Speisen müssen genießbar verabreicht, und der zur Fettmachung derselben vorgeschriebene Speck oder das Schmalz jedem Sträfling oder Zwängling einzeln auf seine Portion gegeben, und überhaupt in der Qualität und Quantität die genaueste und pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden, widrigens für jede etwa ermanzelnde oder nicht qualitätsmäßig befundene, von der Verwaltung der Anstalten oder dem Arzte zurückgewiesene Speise, vom Unternehmer sogleich eine kontraktmäßige beigegeben werden muß, indem sonst die Bespeisung auf welche immer für eine Art auf Kosten des Unternehmers in der im § 23 angedeuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die Sträflinge und Zwänglinge selbst zu besorgen hat, und daß die Speisen erst dann, wenn sie von den Sträflingen und Zwänglingen übernommen sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet, die irdenen Schüsseln, sammt den hiezu erforderlichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Löffel für die Sträflinge und Zwänglinge selbst beizuschaffen, und dieselben nach erfolgter Abpeisung jederzeit reinigen zu lassen.

Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die allenfalls nöthig werdende Verzinnung der vorstehenden kupfernen Kochgeschirre und Zimente, so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes oder eines anderen Kunstverständigen dieselbe als nothwendig erachten sollte, von dem Unternehmer ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung sogleich und unweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich gemacht, die nach dem beiliegenden Ausweise litt. D, den Sträflingen und Zwänglingen erlaubten Extra-Genüßartikel, welche dieselben aus ihren Ueberverdiensten beschaffen dürfen, um billige Preise zu verabsolgen, und zwar nach den monatlich erhobenen Lokalpreisen und in Gemäßheit einer dießfälligen, zwischen ihm und der Verwaltung getroffenen Uebereinkunft.

Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die Vergütung dafür gegen klassenmäßig gestempelte Quittung aus der Depositen Kassa der Anstalten.

Uebrigens bleibt es der Verwaltung unbenommen, für die Beschaffung dieser Artikel auch ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der Sträflinge, oder sonstigen Unterschleif zu Schulden kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird der Ausschank von Bier und Wein an die Militär-Wache, an das Aufsicht- und übrige Hauspersonale zwar gestattet, jedoch dürfen zu keiner Zeit und Gelegenheit andern, nicht zur Anstalt gehörigen Personen derlei Getränke verabreicht werden, und derselbe wird verpflichtet, Eine Stunde nach dem Absperren der Sträflinge und Zwänglinge in ihre Schlafgemächer seine Wohnung zu schließen,

und unter keinerlei Vorwände mehr ein Getränk an Jemanden zu erfolgen.

§. 16. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit der zu liefernden Kost ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf- und Zwangshaus-Verwaltung unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Straf- und Zwangshaus-Verwaltung, z. B. bezüglich der Nothwendigkeit der Beistellung anderer Kostartikel zc. zc. beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Direktor der Anstalten frei, dagegen an die k. k. Landesregierung binnen 24 Stunden zu rekurren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 17. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher Vorräthe und Benützungsgegenstände im Straf- und Zwangsarbeits-hause hat der Unternehmer allein zu sorgen, und die Verwaltung übernimmt für die diesfällige Sicherheit eben so wenig eine Haftung, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch diese Objekte beschädigt, oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollten, wenn anders dieses ungünstige Ereigniß nicht etwa durch Verschulden der Hausaufsicht und Wache selbst, welches jedoch von dem Unternehmer erwiesen werden müßte, herbeigeführt wäre.

§. 18. Das Ausschlagen der Preise der Lebensmittel oder des Brennholzes zc. während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und eben so haben die Fonde der beiden Anstalten im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an der stipulirten Kostvergütung pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 19. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beige stellte Beköstigung monatweise zu leistende Vergütung und zwar $\frac{1}{6}$ derselben sogleich nach Ablauf jeden Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigestellung der von der Straf- und Zwangs-haus-Verwaltung zu legenden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Strafhaus- und Landes-Konkurrenzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 20. In Hinsicht der Disziplinarvorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modifikationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Kontraktverbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 22 bezeichnet.

§. 21. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem hohen Aerar, bezüglich dem Landes-Konkurrenzfonde, eine gesetzlich annehmbare Kaution von 300 fl., sage: Dreihundert Gulden G.M. zu leisten, wozu das bei der Lizitation erlegte Radium verwendet werden darf. Ubrigens hat der Unternehmer für die genaue Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 22. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Kontraktspunkte im beliebigen Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Kaution deselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen. Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten

und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von der Landesregierung bestätigten Kostenausweis, als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Zahlung ihm obliegt, vollkommen als liquid anzuerkennen.

Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Betrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen, und die Kostlieferung für die Sträflinge und Zwänglinge im Ganzen oder nach einzelnen Theilen an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis der Beköstigung in Vergleichung mit dem von ihm angebotenen Preise für den Strafhaus- und Landeskonkurrenzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonde günstiger wäre, doch keinen Vergütungs-Anspruch an den Strafhaus- und Landeskonkurrenzfond zu stellen berechtigt sein soll, und Letztere vielmehr in jedem Falle befugt sind, die Kaution des Unternehmers, so weit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Kontrakterfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 23. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 24. Vor Ablauf der in dem §. 1 stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Kontraktzeit, nämlich mit Ende Juli 1856 tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1856

der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. Sollte während dieser Frist weder von einem noch anderen Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr, und dann noch in so lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des anderen Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 25. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Verpflegung der Sträflinge und Zwänglinge etwa entspringenden Streitigkeiten, die Fonde oder Anstalten, in deren Namen der Vertrag geschlossen werden wird, mögen als Beklagte oder Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 26. Die in diesen Lizitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Lizitationsprotokolls die volle Rechtswirkung, für die Fonde der beiden Anstalten aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Lizitations-Ergebniß selbst von der hohen politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G., wegen allfälliger verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höhern Ratifikation, ausdrücklich Verzicht.

§. 27. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Kostlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen, und zu einem Pare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

A. Speise-Zettel
zur Verköstigung der gesunden Sträflinge im Laibacher Straffhause.

Tag	Erforderniß pr. Kopf	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf und Tag	Anmerkung
Sonntag	$\frac{1}{2}$ Pfund rohes Rindfleisch, $1\frac{1}{6}$ Seitel ord. Weizenmehl, 4 Loth weißes Brod, $1\frac{3}{8}$ Loth Salz und $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug	$\frac{1}{4}$ Pfund ausgekochtes Rindfleisch ohne Flecken und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und 3 Knödel à 8 Loth, oder 2 à 12 Loth	Täglich erhält jeder gesunde Sträfling 2 Pfund Sorschiß-Brod, in Folge Sub. B., 3. 17480 de 1853
Montag	$\frac{2}{3}$ Seitel Gerste, $\frac{7}{30}$ » Fisoln, $\frac{1}{3}$ » Einbrennmehl, $\frac{1}{15}$ Loth Speck, $1\frac{3}{5}$ » Salz, $\frac{4}{5}$ Seitel Kraut oder Rüben $\frac{1}{12}$ kr. Grünzeug	$2\frac{1}{2}$ Seitel Ritschet und 1 » Kraut oder Rüben	
Dinstag	Im Sommer: $\frac{1}{5}$ Seitel Einbrennmehl, $\frac{3}{5}$ Loth Schweinschmalz, 4 Loth Sorschiß-Brod, $\frac{1}{10}$ kr. Kümmel und Salz, 1 Seitel ord. Weizenmehl, 4 Loth weißes Brod, $\frac{3}{5}$ » Speck, $1\frac{2}{8}$ Loth Salz und $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug Im Winter: 3 Pfund rohe Erdäpfel, $1\frac{1}{15}$ Loth Speck, $1\frac{3}{5}$ » Salz, 4 » Essig und 1 Quentchen Zwiebel	$1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe, 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe und 3 Seitel gesäuerte Erdäpfel	Das Einbrenn muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden. Vom 1. Oktober bis ultimo März werden Erdäpfel verabreicht. Die Erfordernisse zur Einbrenn-Suppe im Winter wie im Sommer.
Mittwoch	$1\frac{1}{3}$ Seitel Fisoln, $\frac{4}{5}$ » Kraut, $1\frac{1}{15}$ Loth Schmalz, $1\frac{3}{15}$ » Salz und $\frac{2}{15}$ » Einbrennmehl	$2\frac{1}{2}$ Seitel Fisoln und 1 » Sauerkraut	
Donnerstag	Wie am Dinstag im Sommer		Sub. Dek. v. 17. Mai 1844, 3. 11000
Freitag	$1\frac{13}{15}$ Etl. Türkischweizenmehl $1\frac{1}{4}$ » Milch, $\frac{3}{5}$ Loth Schmalz und $\frac{3}{5}$ » Salz	$2\frac{1}{2}$ Seitel türkischen Sterz und 1 » Milch	
Samstag	Wie am Mittwoch		

B. Speise-Bettel
zur Verköstigung der im Zwanqsarbeits-hause zu Laibach angehaltenen Zwänglinge.

Tage	K l a s s e n			Anmerkung.	
	I.	II.	III.		
Sonntag	Erforderniß pr. Kopf. Mittags: 1/2 Pfund rehes Rindfleisch 1 1/6 Seitel ord. Weizenmehl 4 Loth weißes Brot 1 3/8 Loth weißes Salz 1/10 fr. Grünzeug. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf: 1/2 Pfund ausgekochtes Rindfleisch ohne Flecken und Knochen dann zwei Seitel Fleischbrühe und 3 Knödel à 8 Loth, oder 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande.	Eben so.	Eben so.	Außerdem erhält jeder Zwängling täglich 1 Pfund Sorschigen-Brot, und zwar die Hälfte Morgens 7 Uhr und die andere Hälfte Nachmittags 4 Uhr.
Montag	Mittags im Sommer: 2/3 Seitel Gerste 7/30 » Fisoln 1/3 » Einbrennmehl 1 1/5 Loth Speck 1 3/5 » Salz 4/5 Seitel Kraut und Rüben 1/10 fr. Grünzeug. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.	2 1/2 Seitel Ritschet und 1 » Kraut oder Rüben.	Eben so.	Eben so.	
Dienstag	Mittags im Sommer: 1/5 Seitel Einbrennmehl 3/5 Loth Schweinschmalz 4 » Sorschigenbrot 1/10 » Kümmel und Salz 1 Seitel ord. Weizenmehl 4 Loth weißes Brot 3/5 » Speck 1 2/8 » Salz 1/10 fr. Grünzeug. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe. Mittags im Winter: 3 Pfund rohe Erdäpfel 1 1/5 Loth Speck 1 3/5 » Salz 4 » Essig 1 Quintel Zwiebel. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande. 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe 3 » gesäuerte Erdäpfel	Eben so.	Eben so.	Das Einbrennmehl muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden. Vom 1. Oktober bis Ende März werden Erdäpfel verabreicht.— Das Erforderniß zur Einbrennsuppe im Sommer wie im Winter gleich.
Mittwoch	Mittags: 1 1/3 Seitel Fisoln 4/5 » Kraut 1 1/5 Loth Schmalz 1 3/5 » Salz 2/5 Seitel Einbrennmehl. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.	2 1/2 Seitel Fisoln 1 » Sauerkraut.	Eben so.	Eben so.	
Donnerstag	Mittags: Wie am Sonntag. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.		Wie am Dienstag im Sommer. Eben so.	Wie am Dienstag im Sommer. Eben so.	
Freitag	Mittags: 1 13/15 Seitel türkisches Weizenmehl 1 1/4 Seitel Milch 3/5 Loth Schmalz 3/5 Loth Salz. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.	2 1/2 Seitel türkischen Sterz 1 » Milch.	Eben so.	Eben so.	
Samstag	Mittags: Wie am Montag und Mittwoch. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.		Eben so.	Eben so.	

C. Diät-Ordnung
für die kranken Sträflinge und Zwänglinge im k. k. Provinzial-Straf- und Arbeits-hause zu Laibach.

Des	Zu verabreichende Speisen bei der	Erfordernisse pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speisen bei der	Erfordernisse pr. Kopf
Morgens Mittags Abends	I. Diät. Jedesmal 1 Seitel leere Rindsuppe auf 6 Mal des Tages zu 1/2 Stl.	1/2 Pfund frisches Rindfleisch und 1/4 Lth. Salz			
Morgens Mittags Abends	II. Diät. 1 Seitel Einbrennsuppe, dazu 1 » Rindsuppe eingekocht, und zwar: Sonntag mit Reis Montag mit Nudeln Dienstag mit gerollter Gerste Mittwoch mit Semmelschnitten Donnerstag mit Fleckeln Freitag mit Gries Samstag mit Panadel	2 Lth. Pohnmehl 1/2 Lth. Schmalz 1 1/2 Lth. Semmelschnitten 3 Lth. Reis 2 Lth. Mundmehl und 1/2 Ei 3 Lth. gerollte Gerste 1 1/2 Lth. Semmelschnitten 2 Lth. Mundmehl und 1/2 Ei 3 Lth. Gries 1 1/2 Lth. Mundsemmel und 1/2 Loth Schmalz 1 1/2 Lth. Semmelschnitten	Morgens Mittags Abends	III. Diät. 1 Seitel Einbrennsuppe 1 » eingekochte Rindsuppe Eine Obstspeise abwechslungsweise bestehend: Aus gedörrten Äpfeln oder Birnen » » Kirschen ohne Zucker » » Zwetschken 6 Loth Mundsemmel für den ganzen Tag 1 Seitel Rindsuppe	Wie bei der II Diät detto 7 Lth. Äpfel oder Birnen, 1/2 Lth. Zucker 5 1/2 Lth. Kirschen 8 Lth. Zwetschken Wie bei der II. Diät

Das Ausmaß des Rindfleisches und Salzes bei dieser Diät ist wie bei der Ersten.
Extra-Ordnung } Weinsuppe für 1 Portion: 1/2 Seitel guten Wein, 1 Loth Zucker, 1 Ei. Mehlspeisen, verschiedene. Mehlspeis: 1 Seitel Milch mit eingekochtem Reis, Gries oder Nudel, 4 Loth.